



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Naurod, Frauenstein, Rimbach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 271.

Samstag, den 18. November 1911

26. Jahrgang.

Bekanntmachung

betreffend die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften in den landwirtschaftlichen Haupt- und Nebetriebsbetrieben.

Die haltgehabten Revisionen von landwirtschaftlichen Betrieben haben ergeben, daß die Unfallverhütungsvorschriften der Hefen- und landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen bis jetzt noch nicht genügend befolgt worden sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Säumnisse in Strafe genommen werden. Die wichtigsten Bestimmungen bringe ich hiermit nochmals zur Kenntnis der Beteiligten:

1. Kraftmotoren, Gabelwerke, Dreifachmaschinen.

Alle freistehenden Fahrzeug- und Riemensysteme, sowie die Transmissionsstangen und Transmissionsriemen, soweit sie unter 1,80 Meter hochliegen, sind gut zu überdecken, so daß eine Berührung mit denselben ausgeschlossen ist.

Zur Bedienung von Kraftmotoren und Dampf-Dreifachmaschinen dürfen Personen unter 16 Jahren nicht herangezogen werden. Die Bedienung von Kindern unter 14 Jahren auf der Dreifachmaschine ist nicht gestattet, ebenso dürfen Kinder unter 12 Jahren und junge Personen nicht zum Vortreiben an Gabeln herangezogen werden.

Deilen und Schmierer darf nur geschehen, wenn die Maschinen stillgestellt sind.

2. Sämaschinen, Mähmaschinen.

Alle freistehenden Fahrzeuge sind zu überdecken.

Das Deilen und Schmierer von Maschinenteilen und ferner das Nachsehen von Maschinenteilen, die in Unordnung geraten zu sein scheinen, darf nur geschehen, nachdem das Gerichte ausgerückt ist.

Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten.

3. Kreislagen.

Das Sägeblatt muß während des Nichtgebrauchs überdeckt sein. Beim Gebrauch der Säge darf diese Überdeckung nur so hoch gehoben werden, als nach der Stärke des Holzes erforderlich ist. Bei Kreislagen, die nach dem 1. Januar 1906 neu beschafft wurden, darf das Querschnittsmaß von Holz nur mittels Führungsschlittens oder Wagens oder mittels mechanischen Vorrichtung vorgenommen werden.

4. Hinterschneidemaschinen, Gabelmaschinen. Die Messer sind von beiden Seiten abzuwickeln. Rast das Schwungrad in diesem Zustand, so geschieht die Abdeckung durch eine Hand, andernfalls durch eine runde Scheibe vor dem ganzen Rad und eine besondere Scheibe hinter dem Rad.

5. Eine Abdeckung der Messer von der Vorderseite durch kleine Blechschiben in Größe der Messer, sogenannte blinde Messer, entspricht nicht der Vorschrift.

Die Zahnräder zu beiden Seiten der Lade sind durch Gabeln- oder Blechlappen zu verkleiden. Die Eingangsrollen und die Lade sind bis auf 60 Zentimeter von der Öffnung vor den Messern an geschlossen, abzudecken.

Steht die Maschine still, so ist das Schwungrad mittels einer Sperre am Mechanismus oder an der Band festzuhalten.

Ist die Gabelmaschine für Kraftbetrieb eingerichtet, so muß eine Ausrichtungsvorrichtung vorhanden sein.

Kinder unter 12 Jahren dürfen zum Einlegen bei Hinterschneidemaschinen nicht verwendet werden.

Geisteskranken und blinden Personen ist die Beschäftigung an landwirtschaftlichen Maschinen verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Sektions-Vorstandes.

6. Gabelmaschinen, Strohlagen.

Der Gebrauch derselben ist seit 1. Januar 1911 untersagt.

7. Rübennäher, Rübenschneider.

Damit die Verkopplungen usw. nicht mit der Hand beiseite geworfen werden, muß dazu ein Behälter vorrätig gehalten werden und an der Rübennäher hängen.

8. Rübennäher, Windmühlen.

Die nicht innerhalb des Getriebs laufenden Räder sind zu überdecken.

9. Sensen.

Die Sensen müssen auf den Beiden von der Arbeit abgehoben oder mit einem Band über der Schneide von Holz oder Holz (Kreuzholz) verkleidet sein.

10. Brunnen, Jochgruben, Kalkgruben, Erdböden.

Dieselben sind gut zu überdecken.

11. Schenken.

Der Bodenbelag über den Balkenlagen der Schenken müssen usw. muß so hergerichtet sein, daß man nicht durchbrechen und hin- und herfallen kann. Wird er von Brettern, Balken, Rind- oder Kanthölzern hergestellt, so müssen diese höchstens 5 Zentimeter voneinander entfernt und augenagelt oder ansonsten unverwundbar festgelegt sein.

12. Hölzer, Reih- oder Futterabfall-Hölzer müssen an allen Seiten mit Zuhilfenahme von Holz und auf den drei Seiten, von welchen das Holz einzeln nicht hintrifft, mit einem Band umgeben in 80 Zentimeter bis 1 Meter Höhe umwehrt sein.

Die Hölzer durch einen abnehmbaren Deckel oder mit Stangen oder Stroh zuzugeben, entspricht nicht der Vorschrift.

Zustieg von mehr als 3 Meter Höhe müssen durch einen eisernen Winkel oder einen Futterabfall-Hölzer oder ein eisernes Band über der obersten Angel gegen Ausheben

und Umstürzen gesichert sein. Außerdem muß für jeden Zustieg ein Haken und Ring zum Festhalten der geöffneten Klügel angebracht sein.

11. Leitern.

Fest angebrachte Leitern, die an einer Wand senkrecht in die Höhe führen, müssen mit ihren Sprossen mindestens 10 Zentimeter von der Wand abheben, damit der Fuß nicht bloß mit der äußeren Spitze auf die Sprosse tritt.

Bewegliche Leitern müssen gegen Ausrutschen oben mit Haken oder unten mit eisernen Enden versehen sein.

Alle Leitern müssen gute Holme und gute Sprossen haben. Sprossen einfach aufzunageln, ohne sie in dem Holm einzulassen, ist nicht zulässig.

12. Treppen.

Auf jeder Treppe in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, auch an jeder Kellertreppe, von mehr als 4 Stufen muß ein Geländer (Handleune oder Handseil) angebracht sein. Die Treppenausgänge müssen seitlich mit einer Einfriedigung umwehrt sein. Abnehmbare Treppen müssen eine Vorrichtung zum Festhängen haben.

13. Giebel- und Wandlufen.

Giebel- und Wandlufen von mehr als 1 Meter Höhe und 30 Zentimeter Breite müssen mit Türen oder Läden versehen sein, wenn der untere Lufenrand nach der Außen-seite mehr als manneshoch über dem Erdboden liegt. Die Türen und Läden müssen zum Öffnen mit einer Feststellvorrichtung (Winkel) versehen sein, damit sie nicht unversehens zufallen können. Reichen die Lufen bis zum Fußboden herab, so muß dicht am Boden eine Fußleiste vorhanden sein.

14. Falltüren.

Falltüren über Kelleröffnungen in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden dürfen bei Regen und Umbauen nicht mehr angebracht werden. Soweit solche Falltüren vorhanden sind, muß der Zugang nach Möglichkeit durch eine Breitereinfriedigung oder durch ein festes Geländer von 80 Zentimeter bis 1 Meter Höhe auf allen Seiten, außer der Einseitigkeit, abgesperrt werden.

15. Fuhrwerkshaltungen.

Pferde müssen einpännig mit Doppel-seine und zweispännig mit Krenzlügeln oder Doppelseinen gelenkt werden. Der Wagenführer darf, wenn er sich während der Fahrt auf dem Wagen befindet, die Zügel nicht aus der Hand lassen, auch nicht um den Arm oder Körper wickeln. Betrunkenen Personen darf die Leitung eines Fuhrwerks nicht anvertraut werden. Auf- und Absteigen während der Fahrt (außer im Fall der Gefahr) ist verboten.

In Gegenden mit abschüssigen Wegen müssen die Arbeitswagen mit Brems- oder Hemmvorrichtungen ausgerüstet sein.

16. Viehhaltungen.

Bistige Pferde müssen einen Maulkorb tragen. Pferde, die als Schläger bekannt sind, müssen im Stall durch Kautierbäume oder Scherwände getrennt sein.

Rullen, welche über ein Jahr alt sind, müssen im Stall doppelt angebunden sein; bössartige Rullen müssen einen Pansenring tragen, an dem sie außerhalb des Stalles nur mit einer Leinwand geführt werden dürfen. Außerhalb des Gefüßes muß ihnen, abgesehen vom Treiben zur Tränke, auch eine Blende angelegt werden.

Bössartige Rullen dürfen nicht auf die Weide getrieben werden.

17. Lehms, Sand-, Kalkgruben und Steinbrüche.

Das über dem zu gewinnenden Rohmaterial lagernde Erdreich muß vom Grubenrande, je nach der Abraumhöhe, 1 bis 3 Meter zurücktreten und der Grubenrand muß eingetieft sein.

Der Abbau losen Materials (z. B. Kies, Sand, Lehm) darf bei einer Tiefe von mehr als zwei Metern nur mit einer Böschung von nicht weniger als einem halben rechten Winkel erfolgen oder es darf nur in Abhängen gegraben werden. Der Abbau festen Materials in senkrechter Wand ist nur gestattet, wenn die Höhe der einzelnen Abfälle 1 Meter nicht übersteigt.

Das Unterhöhlen der Grubenwände ist untersagt. Dieses ist auch in den Gemeindegärten, die jedem Einwohner zugänglich sind, zu befolgen.

Beim Zerklagen von Steinen müssen Schutzbrillen getragen werden. Beim Sprengen von Steinen mit Pulver sind nur hölzerne oder kupferne Ladestöcke zu verwenden.

Anmerkung.

Die Unfallverhütungsvorschriften mit Abbildungen können während der Dienststunden auf dem städtischen Versicherungsbüro, Marktstraße 1, Zimmer 8, eingesehen werden.

An der strengsten Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften haben die Landwirte das größte Interesse. Die gesamten Kosten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, also auch alle Renten, fallen ausschließlich den Betriebsunternehmern zur Last. Da es schließlich, daß eine große Zahl schwerer Unfälle nur durch Nichtbeachtung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, haben es die Betriebsunternehmer in der Hand, durch sorgfältige Innehaltung der Vorschriften selbst zur Erleichterung der Last erheblich beizutragen.

Alle Bestrafungen der Betriebsunternehmer wegen Nichtbefolgung der Unfallver-

hütungsvorschriften, erfolgen nicht von der Ortspolizeibehörde, sondern von dem Genossenschaftsvorstande. Nur wenn ein Arbeiter die Schutzvorrichtungen entfernt, so ist dessen Bestrafung der Ortspolizei oder der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes des Stadtkreises Wiesbaden.
(Stadtschulz.)

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, 11. November 1911.

Der Magistrat.

31119

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 23. November d. Js., vormittags 11 Uhr, sollen im Rathaus Zimmer Nr. 44 die nachstehend bezeichneten Grundstücke auf unbestimmte Zeit verpachtet werden.

1. Pargel, Nr. 4663 und 4664, Ader „rechts der Mainzerstraße“, groß 44 Ar 22 Cmt.
2. Pargel, Nr. 8207, Ader „Hinterbaderberg“, 2. Gewann, groß 47 Ar 73 Cmt.
3. Pargel, Nr. 8190, Ader „Hinterbaderberg“, groß 22 Ar 77 Cmt.
4. Pargel, Nr. 3315, Ader „Au“, groß ca. 20 Ar und
5. Pargel, Nr. 28-31 Wiese „Adamsstall“, groß 50 Ar 85 Cmt.

Wiesbaden, den 17. November 1911.

Der Magistrat.

31119

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 23. November d. Js., nachmittags, sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke, in den Distrikten „Stadtwiese“, „bei der Salanerie“ und „im Klosterbruch“ an Ort und Stelle auf die Dauer von 12 Jahren verpachtet werden.

1. Pargel, Nr. 2453/54 „Stadtwiese“, groß 14 Ar.
2. Pargel, Nr. 2466/67 „Stadtwiese“, groß 17 Ar 70 Cmt.
3. Pargel, Nr. 2471 „Stadtwiese“, groß 8 Ar 95 Cmt.
4. Pargel, Nr. 2474/77 „Stadtwiese“, große 32 Ar 55 Cmt.
5. Pargel, Nr. 2479/81 „Stadtwiese“, groß 21 Ar 97 Cmt.
6. Pargel, Nr. 43/44 „Stadtwiese“, groß 2 Ar 51 Cmt.
7. Pargel, Nr. 37/39 „Stadtwiese“, groß 30 Ar 75 Cmt.
8. Pargel, Nr. 2485 „Stadtwiese“, groß 9 Ar 56 Cmt.
9. Pargel, Nr. 24 „Stadtwiese“, groß 6 Ar 75 Cmt.
10. Pargel, Nr. 1 „Lautenforb“, groß 257 Ar 65 Cmt.
11. Pargel, Nr. 8 u. 10 „An der Salanerie“, groß 50 Ar 30 Cmt.
12. Pargel, Nr. 9, 18/19 „An der Salanerie“, groß 52 Ar 85 Cmt.
13. Pargel, Nr. 20/21 „An der Salanerie“, groß 51 Ar 40 Cmt.
14. Pargel, Nr. 112 „Klosterbruch“, groß 106 Ar 33 Cmt.
15. Pargel, Nr. 38/43 „Salanerie“, groß 208 Ar 84 Cmt.
16. Pargel, Nr. 74 „Im Saaneröder“, groß 56 Ar 38 Cmt.

Zusammenkunft nachmittags 2 Uhr vor Kloster Marenthal, Restauration Jägerhaus.

Wiesbaden, den 16. November 1911.

Der Magistrat.

31118

Andreasmarkt Wiesbaden am 7. und 8. Dezember 1911.

Die Verlosung und Platzanweisung findet wie folgt statt:

Montag, den 4. Dezember, vormittags 9 Uhr: Verlosung der Plätze für Waffel- und Zuckerbäcker (hierbei werden nur Geschäfte berücksichtigt, welche mit Geschäften und Wohnwagen den Markt beziehen), ferner für Kaffeehäuser.

Montag, den 4. Dezember, vormittags 11 Uhr: Platzanweisung für Waffel- und Zuckerbäcker, sowie für Waffel- und Zuckerbäcker und Kaffeehäuser.

Dienstag, den 5. Dezember, vormittags 9 Uhr: Verlosung der Plätze für Geschirrhändler, anschließend Platzanweisung für Geschirrhändler.

Dienstag, den 5. Dezember, nachmittags 3 Uhr: Verlosung der Plätze für Kramhändler — die Ausrufer lösen unter sich —.

Mittwoch, den 6. Dezember, vormittags 9 Uhr: Anweisung der Plätze für Kramhändler.

Die weiteren Bedingungen werden bei der Verlosung und Platzanweisung bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1911.

Städtisches Amtsamt.

31231

Städtisches Leihhaus.

Die Geschäftskunden im städt. Leihhaus sind wie folgt:

Für Verleih von Pfändern und Verlängerungen von Pfändscheinen: vormittags 8 bis 10 Uhr und nachmittags 2 bis 3 Uhr.

Für Auflösung von Pfändern: vormittags 8 bis 12 Uhr und nachmittags 2 bis 5 Uhr (beim im Winter bis zum Eintritt der Dunkelheit).

Insbesondere bringen wir zur Kenntnis, daß Pfändscheine nur noch während am Verfalltag, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, an dem vorhergehenden Verfalltag, in den obigen Geschäftsstunden verlängert werden können.

Am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats ist das Leihhaus nachmittags für Verleih und Auslösungen geschlossen. In dieser Zeit, sowie auch außer der obengenannten Verfallszeit, nehmen die Taxatoren die Verfallsstücke in ihrer Wohnung entgegen und zwar:

Goldschmied etc.: Goldarbeiter Klee, Dä- nergasse 13.

Kleider, Wäsche etc.: Schneidermeister Re- uing, Rönneke 14.

31110

Städtisches Leihhausverwaltung.

Ansprache an die Bevölkerung

über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1911.

Am 1. Dezember 1911 findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt; die Fragen, die hierbei an die Bevölkerung gestellt werden, sind nicht zahlreich und leicht verständlich, ihre Beantwortung verursacht nur geringe Mühe.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die Pferde, und zwar getrennt nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;

2. die Rinder, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) die 2 Jahre alten und älteren Rinder weiblichen Geschlechts (Kühe, Färsen, Kalbinnen);

3. die Schafe, und zwar a) die unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;

4. die Schweine, und zwar a) die unter 1/2 Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammenfassung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt an derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wieder nach vieh- haltenden Haushaltungen.

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1911 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese wahrheits- getreu einzutragen. Wie das zu geschehen hat, sagen die Erläuterungen auf den Zähl- papieren.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich dem Zweck der Statistik und Gemeindevverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählkarten enthaltenen Angaben in keinem Falle verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählarten ver- nichtet.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarte in erster Linie von dem Haushaltungsvorsteher oder dessen Stellvertreter selbst auszufüllen ist, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaften von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Bepfehlung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen, durch die amtlichen Blätter und die Tages- presse — die sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer ionigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst um die Erhebung erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuwirken sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß darin die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstehers in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Ausbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem königlichen Preussischen Statistischen Landesamt in Berlin 22, 68, Lindenstraße Nr. 28, übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftretender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwillig Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1911.

Königl. Preussisches Statistisches Landesamt.

Geht.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. November 1911.

31114

Der Magistrat